

Geschäftsordnung der Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit (KSF) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Stand 06.02.2021

1. Zusammensetzung

Die Konferenz der Synodalbeauftragten für Flüchtlingsarbeit (KSF) setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

1.1. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören

- 1.1.1. die oder der für die jeweilige Synodalperiode von den Kreissynoden gewählte(n) oder ernannte(n) Beauftragte(n) für Flüchtlingsarbeit,
- 1.1.2. die oder der Beauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen für Zuwanderungsarbeit,
- 1.1.3. die theologische Dezernentin oder der theologische Dezernent der Evangelischen Kirche von Westfalen für gesellschaftliche Verantwortung, bei deren oder dessen Abwesenheit vertretungsweise die zuständige juristische Dezernentin oder der zuständige juristische Dezernent im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

1.2. Zu den beratenden Mitgliedern gehören

- 1.2.1. die oder der von der Lippischen und Rheinischen Landeskirche Beauftragte für Flucht, Migration und Asyl,
- 1.2.2. die oder der Beauftragte für Aussiedler und nationale Minderheiten der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- 1.2.3. die Seelsorgerin oder der Seelsorger für persisch-sprachige Christinnen und Christen,
- 1.2.4. die Referentin oder der Referent, welche am Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen die Aufgabe der Geschäftsstelle der Konferenz wahrnimmt,
- 1.2.5. die oder der mit dem Thema Flüchtlingsarbeit in die KSF entsandten der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe und des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe.
- 1.2.6. Die Mitglieder der KSF können mit einfacher Mehrheit der Anwesenden weitere Personen als beratende Mitglieder zulassen und ihnen Rederecht gewähren.

2. Aufgaben

Die Aufgabe der KSF ist es, die Arbeit mit Geflüchteten und deren Teilhabe in der Gesellschaft, in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu fördern. Dazu gehören insbesondere:

- 2.1. der gegenseitige Austausch und die Information über Themen, die den Bereich Flucht und Asyl betreffen,
- 2.2. die gegenseitige Beratung in Sachfragen, die mit dem Themenfeld Flucht und Asyl in Zusammenhang stehen,
- 2.3. die Erarbeitung und Beschlussfassung von Stellungnahmen,
- 2.4. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die KSF und deren Änderungen,
- 2.5. die Wahl Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses für die Dauer der Synodalperiode gemäß Punkt 3.2.1,
- 2.6. die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers der KSF sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Dauer der Synodalperiode,
- 2.7. Feststellung der Tagesordnung und des Protokolls der Sitzungen der KSF.

3. Organe

Organe der KSF sind

3.1. die KSF

3.2. der geschäftsführende Ausschuss (GA).

Der GA besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

3.2.1. Mindestens zwei und max. fünf Mitglieder, die von der KSF zu Beginn jeder Synodalperiode der Kirchenkreise gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des GA vorzeitig aus, kann der GA ein Mitglied durch Kooptation ernennen. Eine Nachwahl durch die KSF muss stattfinden, wenn die Zahl der Mitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl fällt.

3.2.2. Geborene Mitglieder sind

3.2.2.1. die Sprecherin oder der Sprecher der KSF,

3.2.2.2. die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher der KSF,

3.2.2.3. die oder der Beauftragte für Zuwanderungsarbeit der EKvW.

3.2.3. Der GA kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen. Geborenes Mitglied mit beratender Stimme ist die Referentin oder der Referent, welche oder welcher am Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW die Aufgaben der Geschäftsstelle der Konferenz wahrnimmt.

4. Leitung

Die Sprecherin oder der Sprecher der KSF leitet die Sitzungen der KSF. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers leitet seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Sitzung.

5. Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit

5.1. Die KSF tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die oder der Beauftragte für Zuwanderungsarbeit lädt die Mitglieder zu den mit dem Geschäftsführenden Ausschuss im Benehmen festgelegten und vorbereiteten Sitzungen ein.

5.2. Die KSF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Kirchenkreise sowie Ämter und Werke durch mindestens ein Mitglied gemäß Punkt 1.1 vertreten ist.

5.3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die unter Punkt 1.1. benannten Mitglieder sind jeweils nur mit einer Stimme je entsendendem Kirchenkreis oder entsendender Organisation stimmberechtigt.

5.4. In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch in Form einer Abfrage und Rückmeldung per E-Mail erfolgen (Umlaufverfahren). Umlaufbeschlüsse werden mit Mehrheit der unter Punkt 1.1 genannten Mitglieder gefasst. Hierbei gilt Punkt 5.3 entsprechend. Sie sind auf der nächsten Sitzung der KSF zu bestätigen.

5.5. Die Ergebnisse der Sitzung der KSF werden in einem Protokoll festgehalten.

6. Geschäftsführender Ausschuss

Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen der KSF vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Genehmigung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der KSF bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirchen von Westfalen.